****

Datenschutzvereinbarung

betreffend die Überlassung von Daten zum Zweck der Verarbeitung als Dienstleistung gemäß § 10 des Datenschutzgesetzes 2000, BGBl. I Nr. 165/1999 (DSG 2000) zwischen:

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| (im folgenden Auftraggeber)  |  | (im folgenden Dienstleister)  |
|  |  |  |

Durchzuführendes Projekt (bzw. Anwendungen):

1. Der Dienstleister verpflichtet sich, Daten und Verarbeitungsergebnisse ausschließ­lich im Rahmen der Aufträge des Auftraggebers zu verwenden und ausschließlich dem Auftraggeber zurückzugeben oder nur nach dessen schriftlichem Auftrag zu übermitteln. Desgleichen bedarf eine Verwendung der überlassenen Daten für ei­gene Zwecke des Dienstleisters eines derartigen schriftlichen Auftrages.

2. Der Dienstleister erklärt rechtsverbindlich, dass er alle mit der Datenverarbeitung beauftragten Personen vor Aufnahme der Tätigkeit zur Wahrung des Datengeheimnisses im Sinne des § 15 DSG 2000 und verpflichtet hat. Insbesondere bleibt die Verschwiegenheitsverpflichtung der mit dem Datenverkehr beauftragten Personen auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit und Ausscheiden beim Dienstleister aufrecht. Die Verpflichtung zur Verschwiegenheit ist auch für Daten von juristischen Personen und handelsrechtlichen Personengesellschaften einzuhalten.

3. Der Dienstleister erklärt rechtsverbindlich, dass er ausreichende Sicherheitsmaß­nahmen im Sinne des § 14 DSG 2000 ergriffen hat, um zu verhindern, dass Daten ordnungswidrig verwendet oder Dritten unbefugt zugänglich werden.

*[Wählen Sie unter den Optionen 4.a. bis 4.c. eine aus und streichen Sie die anderen.]*

4.a. Der Dienstleister ist nicht berechtigt, einen Subverarbeiter heranzuziehen.

*ODER*

4.b. Der Dienstleister kann ein anderes Unternehmen nur dann mit der Durchführung von Verarbeitungen betrauen, wenn der Auftraggeber zustimmt. Er muss jedoch mit dem Subverarbeiter einen Vertrag im Sinne des § 10 DSG 2000 abschließen. In diesem Vertrag hat der Dienstleister sicherzustellen, dass der Subverarbeiter dieselben Verpflichtungen eingeht, die dem Dienstleister auf Grund dieser Vereinbarung obliegen.

*ODER*

4.c. Der Dienstleister kann ein anderes Unternehmen auch ohne Zustimmung des Auf­traggebers zur Durchführung von Verarbeitungen heranziehen. Er hat jedoch den Auftraggeber von der beabsichtigten Heranziehung eines Subverarbeiters so rechtzeitig zu verständigen, dass er dies allenfalls untersagen kann. Außerdem muss ein Vertrag zwischen dem Dienstleister und dem Subverarbeiter im Sinne des § 10 DSG 2000 geschlossen werden. In diesem Vertrag hat der Dienstleister sicherzustellen, dass der Subverarbeiter dieselben Verpflichtungen eingeht, die dem Dienstleister auf Grund dieser Vereinbarung obliegen.

5. Der Dienstleister trägt für die technischen und organisatorischen Voraussetzungen Vorsorge, dass der Auftraggeber die Bestimmungen der § 26 (Auskunftsrecht) und § 27 (Recht auf Richtigstellung oder Löschung) DSG 2000 gegenüber dem Betroffenen innerhalb der gesetzlichen Fristen jederzeit erfüllen kann und überlässt dem Auftraggeber alle dafür notwendigen Informationen.

6. Der Dienstleister ist nach Beendigung der Dienstleistung verpflichtet, alle Verarbei­tungsergebnisse und Unterlagen, die Daten enthalten, bis zu dem im ESF-Fördervertrag genannten Zeitpunkt weiter vor unbefugter Einsicht gesichert aufzu­be­wahren und sodann unverzüglich zu vernichten bzw., falls durch den Auftraggeber gefordert, dem Auftraggeber zu übergeben.

7. Der Auftraggeber verpflichtet sich, den Dienstleister unmittelbar von Änderungen des Datenschutzgesetzes 2000 und ergänzender Bestimmungen zu unterrichten. Der Auftraggeber räumt dem Dienstleister eine angemessene Frist ein, sich auf geänderte Datenschutzbestimmungen einzustellen.

8. Dem Auftraggeber oder von diesem beauftragten Prüforganen wird hinsichtlich der Verarbeitung der von ihm überlassenen Daten das Recht jederzeitiger Einsichtnahme und Kontrolle der Datenverarbeitungseinrichtungen eingeräumt. Der Dienstleister verpflichtet sich, dem Auftraggeber bzw. den Prüforganen jene Informationen zur Verfügung zu stellen, die zur Kontrolle der Einhaltung der in dieser Vereinbarung genannten Verpflichtungen notwendig sind.

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| Für den Auftraggeber  |  | Für den Dienstleister  |
| ...................................................... |  | ....................................................... |
| unterzeichnet am: |  | unterzeichnet am:  |